

# BUNDESRAT

## Bericht über die 317. Sitzung

Bonn, den 1. Dezember 1967

### Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 269 A
- Zur Tagesordnung . . . . . 269 B
- Wahl eines Vizepräsidenten . . . . . 269 D  
Koschnick (Bremen) . . . . . 269 D
- Beschluß: Präsident des Senats, Bürgermeister Koschnick wird zum Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt 269 D
- Wahl eines Ausschufvorsitzenden (604/67) . . . . . 269 D
- Beschluß: Kultusminister Scherer wird zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen gewählt . . . . . 270 A
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Drucksache 604/67) . . . . . 270 A  
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 270 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 270 C
- Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten (Drucksache 605/67) . . . . . 270 C  
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 270 C
- Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG. Annahme einer Entschließung 270 D
- Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968) (Drucksachen 594/67, 606/67) . . . . . 270 D  
Spangenberg (Berlin), Berichterstatter . 270 D
- Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt . . . . . 271 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an (Drucksache 579/67) . . . . . 271 B  
Jaumann (Bayern), Berichterstatter . . 271 B  
Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 273 C  
Bulle (Saarland) . . . . . 274 B  
Dr. Heinsen (Hamburg) . . . . . 274 C
- Beschluß: Der Gesetzentwurf soll mit den angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden . . . . . 274 D
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) (Drucksache 563/67) . . . . . 275 A  
Dr. Merk (Bayern), Berichterstatter . . 275 A
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 276 C

|  |       |   |       |
|--|-------|---|-------|
| Zweites Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes (Drucksache 581/67) . . . . .  | 276 C | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .  | 278 D |
| Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .  | 276 C | Sechszwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 550/67)  | 279 A |
| Sechstes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 582/67) . . . . .  | 276 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .  | 279 A |
| Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .  | 276 D | Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung (Drucksache 580/67)  | 279 A |
| a) Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 565/67)   |       | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .  | 279 A |
| b) Gesetz zu dem Vertrag vom 10. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 564/67) . . . . .  | 276 D | Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr (Drucksache 487/67) . . . . .                    | 279 A |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .  | 277 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .  | 279 A |
| Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 566/67) . . . . . | 276 D | Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen (Drucksache 560/67) . . . . .     | 279 A |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .  | 277 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .  | 279 B |
| Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparations-schädengesetz — RepG) (Drucksache 558/67)   | 277 A | Verordnung Z Nr. 4/67 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 559/67) . . . . .       | 279 B |
| Wertz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte . . . . .  | 277 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .  | 279 C |
| Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . .   | 278 D | Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 557/67) . . . . . | 279 C |
| Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. November 1965 zur Änderung des Artikels 4 des Abkommens vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 10. Mai 1948 (Drucksache 562/67) . . . . .                    | 278 D | Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 557/1/67 wird zugestimmt . . . . .   | 279 C |
|  |       | Veräußerung der ehemaligen Wörth-Kaserne in Göttingen an die Stadt Göttingen (Drucksache 577/67) . . . . .              | 279 C |
|  |       | Beschluß: Zustimmung . . . . .  | 279 C |
|  |       | Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V 12/67) . . . . .   | 279 D |
|  |       | Beschluß: Von einer Äußerung und Beitritt wird abgesehen . . . . .  | 279 D |
|  |       | Nächste Sitzung . . . . .   | 279 D |

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Schütz  
Regierender Bürgermeister von Berlin

## Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

## Baden-Württemberg:

Krause, Innenminister

## Bayern:

Dr. Merk, Staatsminister des Innern  
Jaumann, Staatssekretär im Staatsministerium  
der Finanzen

## Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel  
Speckmann, Senator für die Finanzen

## Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der  
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident  
Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

## Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,  
für Vertriebene und Flüchtlinge  
Lehners, Minister des Innern

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident  
Wertz, Finanzminister  
Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Bundesangelegenheiten

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident  
Wolters, Minister des Innern  
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

## Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz  
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen  
Bulle, Minister für Finanzen und Forsten, Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

## Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

## Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
Hüttebräuker, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
Dr. Schornstein, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau  
Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 317. Sitzung

Bonn, den 1. Dezember 1967

Beginn: 10.00 Uhr.

**Präsident Schütz:** Meine Herren! Ich eröffne die 317. Sitzung des Bundesrates. Bevor wir in unsere Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

(B) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 28. November 1967 Herrn Bürgermeister Hans Koschnick, Präsident des Senats, Frau Bürgermeister Annemarie Mevisen, stellvertretender Präsident des Senats, und Herrn Senator Dr. Ulrich Graf zu Mitgliedern des Bundesrates und die Herren Senatoren Karl Eggers, Dr. Georg Borttscheller, Karl Webling, Wilhelm Blase, Moritz Thape, Rolf Speckmann, Franz Löbert zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Ich darf die neuen Mitglieder, auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind, in Ihrer aller Namen herzlich begrüßen und uns allseits eine gute Zusammenarbeit wünschen.

Dem ausgeschiedenen Mitglied des Bundesrates, Herrn Bürgermeister Willy Dehnkamp, Präsident des Senats, darf ich den Dank des Hauses für seine Mitarbeit hier im Plenum und in den Ausschüssen aussprechen. Herr Dehnkamp gehörte dem Bundesrat seit Januar 1952 an. Als Senator für das Bildungswesen führte er zwei Jahre den Vorsitz im Ausschuß für Kulturfragen. Nach seiner Wahl zum Präsidenten des Senats hat er auch als Vorsitzender des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen besonders intensiv an unserer Arbeit mitgewirkt. Wir haben seinen Rat immer sehr geschätzt, und wir danken ihm.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung ist Ihnen zugegangen. Sie ist rechtzeitig durch einen Nachtrag um Punkt 22:

Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968) 1968)

ergänzt worden. Diesen Punkt werde ich nach Punkt 4 aufrufen.

Punkt 5:

Gesetz über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst

muß abgesetzt werden, weil der Vermittlungsausschuß seine Beratungen noch nicht abgeschlossen hat.

Punkt 12 soll nach den Vorlagen, die aus dem Vermittlungsausschuß kommen, aufgerufen werden, weil der Berichterstatter später nicht mehr an unserer Sitzung teilnehmen kann.

Im übrigen liegen mir Anträge oder Wortmeldungen zur Tagesordnung nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit der Tagesordnung einverstanden ist. (D)

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Wahl eines Vizepräsidenten.**

Die Wahl eines Zweiten Vizepräsidenten haben wir in der Sitzung am 27. Oktober 1967 bekanntlich zurückgestellt, bis der Senat der Freien Hansestadt Bremen seinen Präsidenten gewählt hat. Die Wahl ist in der Sitzung des Senats am 28. November 1967 erfolgt. Ich schlage Ihnen vor, den neugewählten Präsidenten des Senats, Herrn Bürgermeister Hans Koschnick, zum Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates für den Rest des Geschäftsjahres zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um Handzeichen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Herr Bürgermeister Koschnick, ich darf Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

**Koschnick (Bremen):** Ich nehme die Wahl an!

**Präsident Schütz:** Ich spreche Ihnen zu Ihrer Wahl im Namen des Hauses und in meinem eigenen Namen meine herzlichen Glückwünsche aus.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Wahl eines Ausschußvorsitzenden.**

(A) Wir haben heute noch den **Vorsitzenden** unseres **Ausschusses für Kulturfragen** zu wählen. Für die Wahl schlage ich Ihnen den Kultusminister des Saarlandes, Herrn **Werner Scherer**, vor. Er soll für den Rest des Geschäftsjahres gewählt werden.

Werden gegen meinen Vorschlag Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt** (Drucksache 604/67).

Berichtersteller ist Herr Senator **Dr. Heinsen** (Hamburg).

**Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte wegen dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß angerufen, insbesondere um zu erreichen, daß die Aufeinanderfolge der Teilberichte über die Jugendhilfe und des Gesamtberichts in einem Verhältnis erfolgen sollte, daß sich diese Berichte nicht überschneiden. Außerdem wollte der Bundesrat vor allem das Wort „Mißstände“ heraus haben, um eine Diskriminierung der Länder und Gemeinden zu vermeiden.

Der Vermittlungsausschuß ist diesem Begehren des Bundesrates, wie Sie der Ihnen vorliegenden Vorlage entnehmen wollen, im wesentlichen gefolgt.

(B) Er hat den Wortlaut des Anrufungsbegehrens des Bundesrates mit zwei Maßgaben aufgenommen.

Erstens ist auf Wunsch des Bundestages eine zeitliche Begrenzung für die ersten Berichte eingefügt worden. Der Teilbericht über die Jugendhilfe soll erstmals zum 1. Juli 1971 und der Gesamtbericht erstmals zum 1. Juli 1979 erstattet werden.

Die zweite Einfügung des Vermittlungsausschusses betrifft die inhaltliche Bestimmung der Berichte. Es soll jetzt heißen: „Die Berichte sollen auch Ergebnisse und Mängel darstellen und Verbesserungsvorschläge enthalten.“ Das Wort „Mißstände“, das sich vorher in der ursprünglichen Fassung befand, ist herausgenommen und durch das gemäßigte Wort „Mängel“ ersetzt worden. Andererseits war der Vermittlungsausschuß der Auffassung, daß es durchaus auch erzieherische Wirkung haben sollte, wenn auf die Möglichkeit von Mängeln und auf die Notwendigkeit von Verbesserungsvorschlägen hingewiesen werde.

Ich meine, daß dieser Kompromiß auch dem entspricht, was sich dieses Hohe Haus bei der Beschlußfassung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgestellt hat. Ich bitte Sie, diesem Vermittlungsvorschlag zu folgen und dem so geänderten Gesetz zuzustimmen.

**Präsident Schütz:** Ich danke Ihnen, Herr Senator **Dr. Heinsen**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat nunmehr über die Frage der Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu entscheiden. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**. (C)

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten** (Drucksache 605/67).

Berichtersteller für den Vermittlungsausschuß ist Herr Senator **Dr. Heinsen**.

**Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Herren! Hier kann ich es noch kürzer machen. Der Vermittlungsausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates einstimmig gefolgt. Das Gesetz soll nach dem Vorschlag des Bundesrates geändert werden, indem die ausdrückliche Zulässigkeit der Zurücknahme des Strafantrags eingefügt wird.

**Präsident Schütz:** Ich danke Ihnen, Herr Senator **Dr. Heinsen**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob gegen das aufgrund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderte Gesetz ein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll oder nicht.

Wird ein Antrag auf Einlegung eines Einspruchs gemäß Art. 77 Abs. 3 gestellt? — Das ist nicht der Fall. (D)

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gegen das Gesetz **enen Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **nicht einzulegen**.

Der Bundesrat hat weiterhin über die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten unter II der Drucksache 515/1/67 ersichtliche **Entschleßung** zu **entscheiden**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **entsprechend beschlossen**.

Jetzt rufe ich, wie vorher angekündigt, Punkt 22 der Tagesordnung auf:

**Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)** (Drucksachen 594/67, 606/67).

Die Berichterstattung hat Herr Senator **Spangenberg** (Berlin) übernommen.

**Spangenberg** (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Herren! Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 4. Juli 1967 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, daß der Bund den Ländern 50% der ihnen entstehenden **Kosten** für dieses Gesetz vergütet. Es handelt sich um einen Betrag von 60 Millionen DM. Der Bundesrat war der Meinung, daß sich der Bund mit der Hälfte beteiligen müsse. Dieses Begehren der Länder ist vom Vermittlungsausschuß am 11. Oktober 1967

(A) nicht berücksichtigt worden; er hat das Wohnungszahlungsgesetz in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung bestätigt.

Am 13. Oktober 1967 hat der Bundesrat dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung verweigert. Nunmehr hat die Bundesregierung die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt, damit eine Einigung über die Kostenregelung in Anlehnung an die Verständigung zwischen Bund und Ländern anläßlich der Großzahlungen 1960/62 gefunden wird.

Am 29. November dieses Jahres hat sich daher der Vermittlungsausschuß erneut mit diesem Gesetz befaßt und einen Einigungsvorschlag beschlossen, wonach der Bund den Ländern eine Finanzzuweisung in Höhe von 0,35 DM je Einwohner zu gewähren hat. Der Vermittlungsausschuß beantragt dementsprechend, daß der Bundestag nach § 10 des Wohnungszahlungsgesetzes 1968 folgenden § 10 a einfügt:

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 0,35 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 31. Dezember 1967 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Oktober 1968 und am 1. Oktober 1969 zu zahlen.

Ich empfehle, dem so geänderten Gesetz zuzustimmen.

(B)

**Präsident Schiltz:** Ich danke Herrn Senator Spangenberg. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es ist zu entscheiden, ob der Bundesrat nunmehr dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will. Darf ich um Handzeichen bitten! — Das ist die Minderheit. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht** zuzustimmen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an** (Drucksache 579/67).

Berichtersteller ist Herr Staatssekretär Jaumann (Bayern).

**Jaumann** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich bei der Bedeutung dieses Initiativgesetzentwurfs eine etwas ausführlichere Begründung gebe.

Der **Initiativgesetzentwurf**, den die Bayerische Staatsregierung zugleich namens der Niedersächsischen und der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung eingebracht hat, ist notwendig geworden, um die Absichten zu verwirklichen, die der Bundesrat zur Verbesserung der Länderfinanzen entwickelt hat.

Bereits in seiner **Stellungnahme zur Finanzplanung** der Bundesregierung hat der Bundesrat am 1. September dieses Jahres darauf hingewiesen, daß die Finanzlage der Länder gegenwärtig und in den bevorstehenden Jahren mindestens ebenso ernst betrachtet werden müsse wie diejenige des Bundes und daß eine Gesundung der Länderfinanzen ohne entsprechende gesetzliche Maßnahmen des Bundes nicht erreichbar sei. Der Bundesrat hat weiter kritisch bemerkt, daß die Finanzplanung des Bundes vorwiegend darauf ausgerichtet sei, die Haushaltslage des Bundes zu verbessern, ohne dabei die finanzielle Situation der Länder entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat auch die Forderung erhoben, den vertikalen Finanzausgleich zugunsten der Länder zu ändern, und die Erwartung ausgesprochen, daß die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag diesen Gesichtspunkten bei den bevorstehenden weiteren Entscheidungen Rechnung tragen werden.

Erste Konsequenzen hat der Bundesrat aus diesen Feststellungen bei seiner **Stellungnahme zum Entwurf des Bundeshaushalts 1968** und zum Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967 gezogen. Er hat in seiner 314. Sitzung am 13. Oktober 1967 Sofortmaßnahmen zugunsten der Länder im Rechnungsjahr 1968 gefordert. Nach den vom Bundesrat unterbreiteten Vorschlägen soll der Bund im Rechnungsjahr 1968 insgesamt 700 Millionen DM zur Verbesserung der Länderfinanzen bereitstellen. Ein Teil dieses Gesamtbetrages, und zwar in der Größenordnung von etwa 440 Millionen DM, soll dadurch aufgebracht werden, daß der Bund vom Rechnungsjahr 1968 an den Ländern statt 50 v. H. 75 v. H. ihrer Aufwendungen für Wohnungsbauprämien und Wohngeld erstattet — eine Maßnahme, die allen Ländern zugute käme. Darüber hinaus hat der Bundesrat gefordert, im Jahre 1968 die Ergänzungszuweisungen des Bundes an die leistungsschwachen Länder von derzeit 260 Millionen DM auf insgesamt 520 Millionen DM zu erhöhen, also zu verdoppeln. Dieser Konzeption lag gleichzeitig der Gedanke zugrunde, daß die im Länderfinanzausgleich ausgleichspflichtigen Länder zumindest einen Teil der Entlastung, die sie aus den höheren Erstattungsleistungen des Bundes für Wohnungsbauprämien und Wohngeld erfahren, an die leistungsschwachen Länder weitergeben. Damit würde erreicht, daß der Betrag von 700 Millionen DM, den der Bund insgesamt zugunsten der Länder aufbringen soll, mit Vorrang den leistungsschwachen Ländern zugute käme.

Der Bundesrat hat seinerzeit in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967 die gesetzlichen Änderungen vorgeschlagen, die notwendig sind, um die Bundeserstattungen für Wohnungsbauprämien und Wohngeld ab 1968 auf 75 % der Aufwendungen zu erhöhen. Der Bundesrat hat darüber hinaus im Entwurf des Bundeshaushalts 1968 die notwendigen Konsequenzen sowohl bei den Ansätzen für Wohnungsbauprämien und Wohngeld als auch bei dem Haushaltsansatz für Ergänzungszuweisungen des Bundes gezogen. Dabei hat er sich ausdrücklich vorbehalten, rechtzeitig

- (A) einen Initiativgesetzentwurf einzubringen, der hinsichtlich der Ergänzungszuweisungen die notwendigen Änderungen des Länderfinanzausgleichsgesetzes vorsieht.

Dieser **Initiativgesetzentwurf** liegt Ihnen nunmehr als Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor. Er enthält folgende Änderungen des Länderfinanzausgleichsgesetzes.

In § 12 a des Gesetzes soll der Gesamtbetrag der Ergänzungszuweisungen des Bundes für 1968 von derzeit 260 Millionen DM auf 520 Millionen DM verdoppelt werden. Gleichzeitig sollen die Anteile der berechtigten Länder an dem Gesamtbetrag der Ergänzungszuweisungen neu festgelegt werden. Das Anteilsverhältnis der einzelnen berechtigten Länder an den gegenwärtigen Ergänzungszuweisungen von 260 Millionen DM führt nämlich dazu, daß die Beträge, die ihnen hieraus je Einwohner zugute kommen, zwischen rund 4 DM und rund 17 DM schwanken. Das in dem Initiativgesetzentwurf vorgesehene neue Beteiligungsverhältnis berücksichtigt dagegen in stärkerem Maße die Einwohnerzahlen der berechtigten Länder. Im einzelnen ist folgende Aufteilung vorgesehen:

|                    |                  |
|--------------------|------------------|
| Bayern             | 120 Millionen DM |
| Niedersachsen      | 191 Millionen DM |
| Rheinland-Pfalz    | 100 Millionen DM |
| Saarland           | 36 Millionen DM  |
| Schleswig-Holstein | 73 Millionen DM. |

- (B) Diese Aufschlüsselung ist das Ergebnis eines Kompromisses, auf den sich alle Länder geeinigt haben. Man war sich dabei auch darüber einig, daß das sich hieraus ergebende prozentuale Aufteilungsverhältnis nicht nur auf eine Ergänzungszuweisung von 520 Millionen DM anwendbar sein soll, sondern auf jede erhöhte Ergänzungszuweisung. Es könnte also auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Bund bereit sein sollte, beispielsweise statt 520 Millionen DM 600 Millionen DM Ergänzungszuweisungen zu leisten.

Weiter will der Initiativgesetzentwurf einen neuen § 12 b in das Länderfinanzausgleichsgesetz einfügen. Diese Vorschrift, die nur für das Ausgleichsjahr 1968 Bedeutung hat, sieht vor, daß die ausgleichspflichtigen Länder im kommenden Jahr an die ausgleichsberechtigten Länder Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein über die im geltenden Länderfinanzausgleichsrecht vorgesehenen **Ausgleichszuweisungen** hinaus **einmalige zusätzliche Leistungen** in Höhe von insgesamt rund 133 Millionen DM erbringen. Damit soll der Gedanke verwirklicht werden, daß die ausgleichspflichtigen Länder einen Teil der Entlastung weitergeben, die sie aus den erhöhten Bundeserstattungen für Wohnungsbauprämien und Wohngeld erfahren. Mit der vorgesehenen Summe von 133 Millionen DM würden sie etwa 60 % ihrer Entlastung den leistungsschwachen Ländern zur Verfügung stellen. Bei dieser Regelung waren sich allerdings alle Länder uneingeschränkt — ich möchte besonders darauf hinweisen — darüber einig, daß zusätzliche

Leistungen dieser Art von den ausgleichspflichtigen Ländern nur dann erwartet werden können, wenn es zu den vom Bundesrat gewünschten höheren Leistungen des Bundes für Wohnungsbauprämien und Wohngeld kommt. (C)

Hinsichtlich der Verteilung des Betrages von 133 Millionen DM auf die einzelnen ausgleichsberechtigten Länder lehnt sich der Gesetzentwurf grundsätzlich an die geltende Regelung des Länderfinanzausgleichsgesetzes an. Er orientiert sich dabei an den nach Durchführung des Finanzausgleichs verbleibenden Finanzkraftunterschieden. Die ausgleichspflichtigen Länder sollen die zusätzlichen Ausgleichszuweisungen von 133 Millionen DM grundsätzlich in dem Verhältnis aufbringen, in dem sie durch die erhöhten Bundeserstattungen für Wohnungsbauprämien und Wohngeld entlastet werden.

Der Ihnen vorliegende Initiativgesetzentwurf führt dazu, daß der Betrag von 700 Millionen DM, den der Bundesrat für 1968 zugunsten der Länder gefordert hat, mit etwa 580 bis 590 Millionen DM den leistungsschwachen Ländern zugute kommt.

Ich möchte es mir versagen, Ihnen noch einmal alle jene Fakten aufzuzählen, die erkennen lassen, daß das **finanzielle Gleichgewicht** zwischen Bund und Ländern nachhaltig zu Lasten der Länder gestört ist. Der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundesrates hat bereits in der 314. Sitzung des Bundesrates anlässlich seiner Berichterstattung zum Entwurf des Bundeshaushalts 1968 und zum Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967, eindrucksvolle Zahlen hierzu vorgetragen. Ich darf darüber hinaus auch auf die sehr ausführliche Begründung des Initiativgesetzentwurfs Bezug nehmen, die hierzu umfangreiches Material enthält. Gleichwohl darf ich Ihnen doch an einigen besonders anschaulichen Beispielen zeigen, wie ernst die Lage der Länder geworden ist. (D)

Der Herr Bundesfinanzminister konnte in seiner Haushaltsrede vor dem Deutschen Bundestag darauf hinweisen, daß der Bund trotz der für die kommenden Jahre vorgesehenen hohen Schuldaufnahmen auch künftig seine Investitionen nur zu rund 25 % aus Kreditmitteln finanzieren müsse. Demgegenüber müssen die Länder heute im Durchschnitt ihre Investitionsausgaben zu etwa 75 % aus Schuldaufnahmen bestreiten. Viele von ihnen sind nicht einmal mehr in der Lage, ihre ordentlichen Ausgaben voll aus ordentlichen Mitteln zu decken. Vor allem die leistungsschwachen Länder müssen zum Ausgleich ihrer ordentlichen Haushalte Kreditaufnahmen vorsehen, also zu einer Maßnahme greifen, die man gemeinhin als Defizitanleihe bezeichnet. In jüngster Zeit hat sich diese Entwicklung nicht auf leistungsschwache Länder beschränkt, sondern auch auf leistungsstarke Länder übergreifen. Dabei zeigen die **Investitionsausgaben der Länder** bereits einen **beunruhigenden Rückgang**. Sie fielen schon 1966 gegenüber dem Vorjahr um 5,9 % und sanken im 1. Halbjahr 1967 erneut um 11,2 %. Diese Entwicklung läßt mit aller Deutlichkeit die zunehmende Verschlechterung auf der Einnahmeseite der Länderhaushalte erkennen. Die Länder können dem aus

(A) eigener Kraft nicht entscheidend entgegenwirken. Sie verfügen im Gegensatz zum Bund praktisch über kein eigenes Steuergesetzgebungsrecht und sehen sich zudem weitgehend starren Ausgabeblöcken gegenüber.

Das gilt insbesondere für die **Personalausgaben**. Sie stiegen 1966 um 10,5 % und im 1. Halbjahr 1967 abermals um 10 %. Gleichzeitig nahm ihr Anteil an den Reinausgaben der Länder von 33,3 % im Jahre 1965 auf 34,4 % im Jahre 1966 zu. Die Lage der Länderfinanzen ist mithin gekennzeichnet von steigenden Personalausgaben einerseits und rückläufigen Investitionsausgaben andererseits. In dieser Situation muß jede weitere Erhöhung der Personalausgaben mit nahezu absoluter Zwangsläufigkeit zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Investitionsausgaben der Länder führen.

Ich muß in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß eine Betrachtung der Länderfinanzen allein selbstverständlich noch kein vollständiges Bild ergibt. Man muß vielmehr die **finanzielle Situation der Gemeinden**, die ja mit den Ländern finanzausgleichsrechtlich eine Einheit bilden, mit berücksichtigen. Es wird dann noch deutlicher, daß sich Länder und Kommunen in einer Situation befinden, die sofortige Maßnahmen des Bundesgesetzgebers erforderlich macht. Die Länder mußten teilweise sogar schon empfindliche Eingriffe in den kommunalen Finanzausgleich vornehmen, was letztlich nur dazu führt, daß die Haushaltsorgen der Länder auf die Gemeinden weitergewälzt werden. Zum Teil können die Länder das derzeitige Niveau des kommunalen Finanzausgleichs nur mit Mühe aufrechterhalten.

(B) Es ist für die Länder von entscheidender Bedeutung, daß noch vor der Finanzreform eine Verbesserung ihrer Finanzsituation erfolgt. Die kommenden Finanzreformverhandlungen können und dürfen nicht vor dem drohenden Hintergrund zerrütteter Länderfinanzen geführt werden.

Der Finanzausschuß, für den zu berichten ich die Ehre habe, den Gesetzentwurf sehr sorgfältig beraten. Er schlägt Ihnen eine Änderung der Berlin-Klausel vor. Weiter empfiehlt er, die Begründung der jüngsten Entwicklung anzupassen, die dadurch gekennzeichnet ist, daß die Aufnahme von Defizitanleihen auch sogenannten leistungsstarken Ländern nicht erspart bleibt.

Im übrigen schlägt der Finanzausschuß ohne Gegenstimme bei einer Stimmenthaltung vor, den Gesetzentwurf beim Bundestag einzubringen.

Namens und im Auftrag des Finanzausschusses darf ich Sie bitten, entsprechend seinen Vorschlägen zu beschließen.

**Präsident Schütz:** Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär Jaumann. Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen also in der Drucksache 579/1/67 vor.

Jetzt erteile ich das Wort zu einer Erklärung Herrn Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

(C) **Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat zur Begründung des Gesetzentwurfs in sehr überzeugender und abgewogener Weise die Situation und die Problematik der Länder und insbesondere der finanzschwachen Länder dargelegt. Ich darf mich bei meiner **Erklärung**, die ich im Auftrage des Landes **Schleswig-Holstein** zu diesem Gesetz abzugeben habe, im wesentlichen auf das beziehen, was der Berichterstatter ausgeführt hat, und auch in Inhalt und Form seine Darstellung mit Nachdruck unterstreichen. Ich darf mich deshalb auf einige wenige Worte beschränken.

Die rapide **Verschlechterung der Finanzlage aller Länder** und die besonders bedrohliche Situation der finanzschwachen Länder rechtfertigt die mit großem Ernst vorgetragene Bitte an die Bundesregierung und den Bundestag, der Entwicklung des Finanzbedarfs der Länder und der Gemeinden, für deren Finanzausstattung die Länder sich verantwortlich fühlen, mehr als bisher Beachtung zu schenken. Das bedeutet ganz nüchtern, daß es für uns jetzt nicht mehr um Good-will-Erklärungen geht, sondern daß alsbald fühlbare Maßnahmen zur Einnahmenverbesserung und Ausgabenentlastung zu treffen sind, damit die notwendige Aufgabenerfüllung im Landes- und Kommunalbereich im Interesse der gesamtstaatlichen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sichergestellt wird.

(D) Der Bundesrat — ich darf daran erinnern — hat bereits anlässlich der Behandlung der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes am 1. September 1967 deutlich, wenn auch höflich darauf hingewiesen, daß, so gut die mittelfristige Finanzplanung ist, sie doch im wesentlichen darauf ausgerichtet ist, die Haushaltslage des Bundes zu verbessern. Daran haben die Länder selbstverständlich auch ein Interesse. Nur meinen sie, daß die Haushaltslage des Bundes im großen und ganzen nur dann echt verbessert wird, wenn auch die Finanzlage der Länder und Gemeinden mit einbezogen wird. Diese Einheit sollte nicht nur bei großen Veranstaltungen gefordert, sondern in Finanzfragen im Ablauf des Alltags auch praktiziert werden. Die Länder und Gemeinden sind im Gegensatz zum Bund mit einem sehr hohen Anteil der Personalkosten an den Gesamtausgaben vorbelastet. Die **Personalausgaben** und ihr Anteil am Haushaltsvolumen steigen aus Gründen, die ich hier nicht zu wiederholen brauche, ständig und zwangsläufig an. Länder und Gemeinden tragen ferner die für das Wirtschaftswachstum mit entscheidenden **Sozialinvestitionen** zu etwa 80 %. Die negative Entwicklung der Länderfinanzen muß sich daher zwangsläufig in einer Einschränkung der investiven Leistungen auswirken. Das aber kann nicht Sinn der Politik der Bundesregierung sein. Leider zeigt sich der Rückgang der Investitionen von Ländern und Gemeinden im Jahre 1966 und 1967 schon sehr deutlich.

Daß die ungünstige Entwicklung die **finanzschwachen Länder** besonders hart trifft, bedarf an dieser Stelle nicht einer nochmaligen näheren Darlegung an Hand von Zahlen und Daten, die Ihnen allen

(A) bekannt sind. Um nur ein Beispiel für viele anzuführen: Allein die Tatsache, daß in mehreren, leistungsschwachen Ländern die Personalausgaben zusammen mit dem Nettoschuldendienstaufwand bereits die gesamten Steuereinnahmen aufzehren, bestätigt, wie unerträglich die Lage geworden ist. In eine ähnliche Situation werden mehr und mehr Länder geraten, wenn nicht im Zuge der Finanzreform eine grundlegende Verbesserung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erfolgt. In der Zwischenzeit gibt dieser Gesetzentwurf die Möglichkeit, das Wichtigste und das Größte zu verbessern.

Im übrigen zeigt dieser Gesetzentwurf und der Vorschlag — der im wesentlichen nahezu einmütig vom Finanzausschuß des Bundesrates hier vorgelegt worden ist —, daß es unter den Ländern eine viel größere Solidarität und ein größeres Gemeinschafts- und Verantwortungsgefühl gibt, als es leider bisweilen in der Öffentlichkeit aufgezeigt wird. Ich darf namens der Landesregierung Schleswig-Holstein allen Ländern, die daran beteiligt waren, den ganz besonderen Dank aussprechen.

Durch den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf, der eine auf das Jahr 1968 beschränkte Ad-hoc-Regelung enthält, sollen nunmehr die drückendsten Sorgen der finanzschwachen Länder im nächsten Jahre gemindert werden. Ich wäre dankbar, wenn das Hohe Haus der Einbringung dieses — zugleich im Interesse der Ländergesamtheit liegenden — Gesetzentwurfs einmütig zustimmen würde.

(B) **Präsident Schütz:** Ich danke Ihnen. Für das Saarland hat Herr Minister Bulle um das Wort gebeten.

**Bulle** (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Das Saarland stimmt im Grundsatz diesem Gesetzentwurf zu, der bei seiner Realisierung dem Land eine weitere Einnahme bringen wird.

So denkbar eine derartige Hilfe von uns begrüßt wird, bin ich jedoch andererseits gehalten zu erklären, daß die Finanzsituation meines Landes infolge seiner einseitigen Wirtschaftsstruktur und der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung derart prekär geworden ist, daß die in Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs für das Saarland vorgesehene Ergänzungszuweisung nicht ausreichend ist, seinen unabwiesbaren allgemeinen Finanzbedarf auch nur annähernd auszugleichen.

Wie ernst unsere finanzielle Situation ist, mögen Sie aus der Tatsache entnehmen — wie auch der verehrte Herr Vorredner ausgeführt hat —, daß die Personalkosten in meinem Lande die eigenen Steuereinnahmen bereits übersteigen. Der hohe Finanzbedarf ergibt sich insbesondere aus der außerordentlichen Belastung des Saarlandes durch die **Hilfsmaßnahmen für den Kohlebergbau**, zu deren Leistung das Land verpflichtet ist.

Nach den mir erst in jüngster Zeit zugegangenen Unterlagen werden sich diese Leistungen von über 24 Millionen DM für das Jahr 1967 auf 38 Millionen DM für das Jahr 1968 in einem Ausmaß er-

höhen, daß das Saarland nach der bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 1968 getroffenen Feststellung nicht in der Lage sein wird, die erforderlichen Mittel aus eigener Kraft bereitzustellen. (C)

Als der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages sich erstmals mit den Ergänzungszuweisungen des Bundes an die finanzschwachen Länder befaßte, hat er die hohe Belastung des Saarlandes durch Hilfsmaßnahmen für den Kohlebergbau hervorgehoben und dafür Sorge getragen, daß dem Saarland weitere Hilfe zuteil wurde. Ich darf insoweit Bezug nehmen auf den Schriftlichen Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 31. Januar 1967 — zu Drucksache V/1342 —.

Wir halten uns daher angesichts der aufgezeigten Entwicklung für verpflichtet und berechtigt, bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfs auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dem Saarland über die in Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehene Ergänzungszuweisung hinaus durch weitere finanzielle Maßnahmen zu helfen.

Ich hoffe sehr, daß das Hohe Haus diesem unserem Ansinnen Verständnis entgegenbringt.

**Präsident Schütz:** Vielen Dank! Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

**Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat anläßlich der Beratung über den Bundeshaushalt 1968 und das Finanzänderungsgesetz durch seinen Präsidenten hier von dieser Stelle aus in der 314. Sitzung dieses Hohen Hauses erklärt, daß er die Verstärkung der Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder und eine Verbesserung des horizontalen Finanzausgleichs lebhaft unterstützt, daß er aber andererseits Bedenken hat, vor Abschluß der Finanzreform die Verteilung der Lasten für Wohngeld und Wohnungsbauprämien zu Lasten des Bundes zu ändern. (D)

Der Senat hatte damals andere Vorschläge gemacht, um trotz vorläufiger Beibehaltung dieser Lastenverteilung bis zur Verabschiedung der Finanzreform die Zuweisungen an die finanzschwachen Länder möglichst noch zu verstärken. Obwohl der vorliegende Entwurf diesen Vorstellungen des Senats nicht folgt, wird Hamburg ihm unter Aufrechterhaltung seiner Bedenken zustimmen, um dessen Hauptziel — nämlich die Verstärkung der Ergänzungszuweisungen — durch eine möglichst einmütige Mehrheit dieses Hohen Hauses zu unterstützen.

**Präsident Schütz:** Ich danke Ihnen. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Empfehlungen des Finanzausschusses zustimmen will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf mit den soeben aufgenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.

(A) Ich rufe jetzt Punkt 6 der Tagesordnung auf:

**Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)** (Drucksache 563/67).

Ich freue mich besonders, Herrn Staatsminister Dr. Merk (Bayern) das Wort zur Berichterstattung geben zu können.

**Dr. Merk** (Bayern), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das vom Bundestag am 8. November dieses Jahres verabschiedete Gesetz hat eine lange **Vorgeschichte**, auf die einzugehen zu weit führen würde. Ich darf mich darauf beschränken, daß die Entwicklung mit dem Jahre 1960 beginnt, in dem das Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen erlassen wurde. Mehrere Länder haben daraufhin das Bundesverfassungsgericht angerufen, daß im Jahre 1962 entschieden hat, daß es mit Art. 70 GG nicht vereinbar sei.

Vor fast genau zwei Jahren hat die Bundesregierung einen neuen Gesetzentwurf vorgelegt, den dieses Hohe Haus am 17. Dezember 1965 im ersten Durchgang behandelt hat. Danach folgten intensive Beratungen in den Bundestagsausschüssen. Diese Beratungen waren von dem Bemühen getragen, die vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen in bezug auf die Regelungsbefugnis des Bundes einzuhalten.

Dennoch sind nach Auffassung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und der beiden beteiligten Ausschüsse diese Grenzen in einigen Bestimmungen überschritten. Ich möchte auf die Einzelheiten in den Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und der beteiligten Ausschüsse — des Rechts- und des Gesundheitsausschusses — im einzelnen nicht eingehen; sie ergeben sich aus der vorliegenden Drucksache 563/1/67 einschließlich der Ergänzung hierzu.

Die wesentlichen Punkte betreffen § 2 des Gesetzes. Hierzu hat der federführende Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Gesundheitsausschuß die Streichung des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 sowie eine Neufassung des bisherigen Abs. 3 vorgeschlagen. Ob ein Gewässer **Bundeswasserstraße** bleiben oder werden soll, hängt nach § 1 des Gesetzes allein von seiner Bedeutung für den allgemeinen Verkehr und nicht vom Eigentümer ab. Jede Bestandsänderung bedingt einen Eingriff in die Landeshoheit und bedarf daher einer Vereinbarung mit dem betreffenden Land.

Dann zu § 31 des Gesetzes. Die vom Bundestag verabschiedete Fassung dieser Vorschrift sieht ein neues bundesrechtliches **Genehmigungsverfahren für Gewässerbenutzungen** an den Bundeswasserstraßen vor, das neben und zu den wasserrechtlichen Verfahren der Länder tritt. Dadurch wird die Einheit des wasserrechtlichen Vollzugs gestört, gleichzeitig aber den Staatsbürgern und Körperschaften, insbesondere auch den Kommunen zugemutet, bei zwei verschiedenen Behörden Verwaltungsakte für ein und dieselbe Maßnahme zu beantragen.

Eine solche Erschwernis sollte nur eingeführt werden, wenn sie aus zwingenden sachlichen oder recht-

lichen Gründen geboten ist, was hier nach Auffassung des federführenden Ausschusses nicht der Fall ist. Es wird also vorgeschlagen, an die Stelle der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung eine verwaltungsinterne strom- und schiffahrtspolizeiliche Zustimmung zu gleichzeitig erforderlichen Verwaltungsakten der Landesbehörden treten zu lassen.

Der Rechtsausschuß hat dieser Empfehlung ausdrücklich widersprochen, da dadurch eine unzulässige **Mischverwaltung** begründet würde. Nicht jedes interne Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden begründet jedoch nach Meinung des federführenden Ausschusses eine unzulässige Mischverwaltung. Es handelt sich im vorliegenden Falle vielmehr nur um eine nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässige **Koordinierung von bundes- und landesbehördlichen Verwaltungskompetenzen**.

Neben den eben genannten Änderungen haben der Rechtsausschuß und der Gesundheitsausschuß eine Neufassung des § 1 vorgeschlagen. In den Absätzen 1 bis 3 weicht die Fassung des Rechtsausschusses von der des Gesundheitsausschusses ab. Die Unterschiede der beiden Fassungen liegen im wesentlichen darin, daß die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung die Seewasserstraßen in einer Anlage zum Gesetz abschließend aufstellt, während nach der Fassung des Gesundheitsausschusses die Seewasserstraßen großräumiger umschrieben sind.

Namens des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post darf ich um Annahme der Empfehlungen und gleichzeitige Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes bitten.

Herr Präsident, meine Herren! Gestatten Sie mir gleichzeitig, daß ich für den Freistaat **Bayern** einen **Vorbehalt** zu § 21 des Gesetzes anfüge.

Die in § 21 vorgesehene umfassende Ersetzung aller öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ist nach Meinung der Bayerischen Staatsregierung verfassungsrechtlich nicht zulässig. Eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers für die Bestimmung einer solchen Ersetzung ist nur für solche Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen gegeben, die von Bundesbehörden nach bundesrechtlichen Vorschriften zu erteilen sind.

Diese Frage ist Gegenstand einer Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung zum Eisenbahnkreuzungsgesetz, die gegenwärtig beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, weswegen ich aus Konsequenzgründen hier diesen Vorbehalt anmelde.

**Präsident Schütz:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller, Herrn Staatsminister Dr. Merk (Bayern), besonders herzlich. Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Hierzu liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 563/1/67 mit Ergänzungsblatt, ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 563/2/67 und

(A) ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 563/3/67.

Nach § 31 unserer Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Mehrheit ist vorhanden.

Es ist nunmehr über die einzelnen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abzustimmen. Ich bitte, die Drucksache 563/1/67 zur Hand zu nehmen. Dort haben wir in Ziff. 1 a den Vorschlag des Rechtsausschusses. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann darf ich bitten, das Ergänzungsblatt zu nehmen. Wir stimmen ab über Ziff. 1 aa). Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 1 b! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt Ziff. 4 a und b. Diesem Vorschlag hat, wie Sie sehen, der Rechtsausschuß widersprochen. Wer Ziff. 4 a und b seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit!

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 563/3/67. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(B)

Nun kommen wir wieder zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 563/1/67.

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 a bis d! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Jetzt muß logischerweise über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 563/2/67 abgestimmt werden.

(Zuruf: Ich bitte um Einzelabstimmung!)

Wer Ziff. 1 in dem Antrag des Landes Baden-Württemberg zustimmt, den bitte ich um Handzeichen. — Abgelehnt!

Die Abstimmung über Ziff. 2 entfällt danach. Damit ist der Antrag des Landes Baden-Württemberg abgelehnt.

Zur weiteren Abstimmung über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 563/1/67 rufe ich Ziff. 8 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit!

Wir sind uns darüber einig, daß das Büro beauftragt wird, die notwendigen redaktionellen Berichtigungen vorzunehmen.

Ich möchte jetzt, wenn es Ihnen recht ist, die Frage stellen, ob die soeben beschlossenen Gründe

ausreichen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. (C) Sie wissen, meine Herren, daß wir den Vermittlungsausschuß nur anrufen sollten, wenn es gewichtige Gründe dafür gibt, daß wir mit der Anrufung aber vorsichtig sein sollten, wenn die Gründe zwar nicht unwichtig, aber vielleicht nicht ganz so gewichtig sind. Deshalb wäre ich dankbar für ein Zeichen, ob unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse weiterhin das Petikum aufrechterhalten wird, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer also weiterhin dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen zu verlangen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes (Drucksache 581/67).**

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich höre keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat somit entsprechend beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 582/67).** (D)

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach ist so beschlossen.

Sind Sie damit einverstanden, daß ich die folgenden drei Gesetze gemeinsam aufrufe? — Es handelt sich um Ratifizierungsgesetze zu internationalen Verträgen und Abkommen. — Das ist der Fall.

Punkt 9 der Tagesordnung:

a) **Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 565/67).**

b) **Gesetz zu dem Vertrag vom 10. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 564/67).**

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Ver-**

(A) **meldung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**  
(Drucksache 566/67).

Die Ausschüsse schlagen vor, den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wer diesen Empfehlungen folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit den drei Ratifizierungsgesetzen zugestimmt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationschädengesetz — RepG)** (Drucksache 558/67).

Als Berichterstatter hat das Wort Herr Finanzminister Wertz.

(B) **Wertz** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden, kurz Reparationschädengesetz genannt, strebt ebenso wie das Lastenausgleichsgesetz an, wirtschaftliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind, nach sozialen Gesichtspunkten auszugleichen. Die Rechtsgrundlage dafür wird von der Bundesregierung in § 3 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 gesehen. Diese Bestimmung hat die Regulierung der Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten, die nach dem Zweiten Änderungsgesetz zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 9. Januar 1967 bis zum 31. März 1968 getroffen sein soll. Den Bundesgesetzgeber sieht die Vorlage zur Regelung der genannten Schäden aus Art. 74 Nr. 9 GG und, soweit Ansprüche gegen das Reich berührt werden, auch aus Art. 134 Abs. 4 GG legitimiert.

Die Bundesregierung hatte einen entsprechenden **ersten Gesetzentwurf** bereits in der vorhergegangenen Legislaturperiode des Bundestages verabschiedet und dem Bundesrat am 21. Juni 1963 in der Fassung der Bundesratsdrucksache 264/63 zur Beschlußfassung zugeleitet. Der Bundesrat hatte — wie Sie sich erinnern werden — gegen diese Vorlage im ersten Durchgang, abgesehen von zwei geringfügigen Änderungswünschen, die die neue Vorlage berücksichtigt, keine Einwendungen erhoben. Den gleichen Standpunkt ließ die Mehrheit des Bundestages in der ersten Lesung erkennen. Ihn hat außerdem der damals federführende Lastenausgleichsausschuß vertreten, der diesen ersten Entwurf lediglich durch Einfügung einer Hausratsentschädigung, einer Kriegsschadenrente und von Entschädigungsbestimmungen zugunsten der Anteilseigner von Familienaktiengesellschaften erweitert hat.

Der Ablauf der 4. Wahlperiode ließ einen Abschluß der Beratungen im Bundestag nicht mehr zu.

(C) Das Reparationschädengesetz muß deshalb in der gegenwärtigen Legislaturperiode erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Der neue Gesetzentwurf ist im wesentlichen mit dem ersten Regierungsentwurf identisch. Er ist lediglich als ein Lastenausgleichsgesetz im weiteren Sinne den inzwischen verkündeten 18. und 19. Änderungsgesetzen zum Lastenausgleichsgesetz und dem zur Zeit im Bundestag behandelten Entwurf des 20. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz angeglichen worden. Er weicht insoweit vom ersten Entwurf ab, als er die sogenannten Zinszuschläge von vierteljährlich 1 v. H. zu der vorgesehenen Entschädigung wegen der inzwischen eingetretenen Verschlechterung der Haushaltslage des Bundes nicht ab 1. Januar 1953, sondern erst ab 1. Januar 1967 vorsieht. Aus gleichem Grunde wird nicht mehr das Jahr 1979 als Endtermin für die Entschädigungszahlung, sondern ihre Erfüllung unbefristet und der jeweiligen Haushaltslage entsprechend angestrebt. Die vom damaligen Lastenausgleichsausschuß des Bundestages beschlossenen Erweiterungen sind ebenfalls nicht übernommen worden. Der Kreis der Geschädigten wird insoweit nicht als mit dem der Lastenausgleichsgeschädigten im engeren Sinne vergleichbar angesehen.

Die soziale Situation des Kreises der Geschädigten erscheint der Bundesregierung durch zwischenzeitliche **Förderungsmaßnahmen** allgemeiner und besonderer Art entschärft. Die Begründung der Vorlage weist dazu hin auf

die Maßnahmen des Bundes und der Länder im Rahmen des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft,

die Investitionen begünstigende allgemeine Wirtschafts- und Preispolitik der inzwischen abgeschlossenen Wiederaufbauphase,

die dabei gewährten steuerlichen Vergünstigungen in hohen Milliardenbeträgen und ermöglichten langfristigen Kredit- und Bürgschaftshilfen,

die Förderungen aus dem ERP-Sondervermögen,

die Hilfen zum Aufbau der Seeschifffahrt und

schließlich auf die gezielten Überbrückungsmaßnahmen, die unter Vorgriff auf die vorgesehene Entschädigung dem betroffenen Personenkreis bereits seit September 1960 aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

Zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen kann sich die Berichterstattung im wesentlichen mit einem Hinweis auf die Vorlage und ihre eingehende Begründung begnügen. Die verschiedenen Schadensstatbestände sind dort erschöpfend definiert und voneinander ebenso deutlich abgegrenzt wie von den Lastenausgleichsschäden im engeren Sinne. Die Vorlage will damit die **Kriegsfolgengesetzgebung abschließen**. Die Ermittlung der angesprochenen Schäden und die Gewährung von Leistungen an die betroffenen Geschädigten ist dabei in engster systematischer, materieller und formeller Anlehnung an die bisher vorliegende Lastenausgleichsgesetz-

(A) gebung geregelt worden. In der Begründung verteidigt die Bundesregierung diese Ausrichtung des Entwurfs auf die lastenausgleichsrechtliche Gesamtkonzeption gegen verschiedene Rechtsanspruchstheorien, die einer derartigen Konzeption angeblich entgegenstehen sollen und mit deren Hilfe insbesondere die gewählte sozialquotale Entschädigung und der Ausschluß der juristischen Personen von der Entschädigung in der bisherigen Diskussion der Absichten der Bundesregierung bekämpft wurden. Die Begründung der Vorlage sieht in diesem Zusammenhang weder völkerrechtliche Verpflichtungen noch staats- und insbesondere verfassungsrechtliche Bindungen, die die Rechtsstaatlichkeit der vorgesehenen Regelung in Zweifel ziehen könnten. Sie sieht außerdem auch keine sonstigen Ansprüche aus Vertragsrecht, aus Enteignung, aus Aufopferung und aus ungerechtfertigter Bereicherung auf eine weitergehende Entschädigung als die vorgesehene. Sie bezieht sich dabei u. a. auch auf die Rechtsprechung, die derartige Ansprüche weitgehend abgelehnt hat.

Sie sieht sich überdies nicht nur finanzpolitisch außerstande, nach dem Bankrott des Reiches eine andere Lösung zu finden, sondern sieht sich daran sogar verfassungsrechtlich gehindert. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß gegenüber den im Lastenausgleichsgesetz geregelten Kriegsschäden die Reparationsschäden keine strukturelle Verschiedenheit aufweisen, daß alle diese Schäden im Kriegsgeschehen und im Zusammenbruch mit dem der Krieg für das Deutsche Reich endete, ihren Ursprung haben, und daß im Hinblick auf die Gemeinsamkeit der dem gesamten Volk auferlegten Verpflichtung, für die Folgen des Krieges und des Zusammenbruchs verantwortlich einzustehen, bei jeder gesetzlichen Regelung von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden ausnahmslos der Gleichheitsgedanke des Art. 3 GG und der Sozialstaatsgedanke des Art. 30 GG richtungsgebend seien. Sie würde eine Verfassungswidrigkeit darin sehen, wenn man für die in der Vorlage behandelten Schäden im Gegensatz zu den aus gleicher Ursache entstandenen Vertreibungs- und Kriegssachschäden eine im Prinzip völlig andere oder gar günstigere Regelung treffen wollte.

Die Durchführung des Gesetzes soll — seiner Konzeption entsprechend — der Lastenausgleichsverwaltung übertragen werden.

Der finanzielle Gesamtaufwand für den ersten Entwurf war auf 2,6 Milliarden DM geschätzt worden. Die jetzige Vorlage wird Gesamtaufwendungen von einer Milliarde DM erfordern, die ausschließlich der Bund zu tragen hat.

Mit der Vorlage waren mitbeteiligt der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Rechtsausschuß, federführend der Finanzausschuß befaßt. Die mitbeteiligten Ausschüsse empfehlen dem Plenum, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Dabei muß besonders bemerkt werden, daß sich der Rechtsausschuß eingehend mit der Überprüfung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der Verwaltungskompetenzen und der Vereinbarkeit der Vor-

lage mit dem Verfassungsrecht beschäftigt hat. Er hat sich dabei im Ergebnis uneingeschränkt und einstimmig hinter die Vorlage gestellt. (C)

Der federführende Finanzausschuß ist in der grundsätzlichen Würdigung des Entwurfs zu dem gleichen Ergebnis wie die mitbeteiligten Ausschüsse gekommen. Er ist lediglich der Auffassung, daß bei den sogenannten Zinszuschüssen die Absichten der Bundesregierung, eine hier gegebene Einsparungsmöglichkeit wahrzunehmen, noch besser verwirklicht würden, wenn die Verzinsung der Entschädigung nicht vom 1. Januar 1967 — wie von der Bundesregierung vorgesehen — erfolgt, sondern vom 1. Januar 1968 an. Das Gesetz wird erst im Laufe des Rechnungsjahres 1968 verabschiedet werden und damit frühestens im Jahre 1968 Ansprüche entstehen lassen, so daß der Beginn der Verzinsung auf den 1. Januar des nächsten Jahres durchaus begründet verschoben werden kann. Für den Bundeshaushalt kann dadurch eine Einsparung von weiteren 40 Millionen DM erzielt werden.

Ich bitte deshalb das Hohe Haus, entsprechend den Empfehlungen des Finanzausschusses in Abschnitt I der Ihnen vorliegenden Drucksache 558/1/67 zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und sich dabei auch mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Begründung einverstanden zu erklären.

**Präsident Schütz:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie in Drucksache 558/1/67. Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses unter I dieser Drucksache abstimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**. Es ist festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten der Regierungsvorlage bereits vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. November 1965, zur Änderung des Artikels 4 des Abkommens vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 10. Mai 1948 (Drucksache 562/67).**

Bestehen gegen die Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß so beschlossen ist.

(A) Punkt 14 der Tagesordnung:  
**Sechundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 550/67).

Punkt 15 der Tagesordnung:  
**Verordnung zur Änderung der Straßenzulassungsordnung** (Drucksache 580/67).

Punkt 16 der Tagesordnung:  
**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 487/67).

Bei diesen drei Verordnungen empfehlen die Ausschüsse Zustimmung. Können wir über diese drei Punkte gemeinsam abstimmen? — Dem wird nicht widersprochen.

Wer den Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmen** will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend den Ausschußempfehlungen **beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:  
**Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen** (Drucksache 560/67).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Vorschlag des Agrarausschusses entsprechend der Verordnung **zustimmen**. — Ich sehe eine Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:  
**Verordnung Z Nr. 4/67 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker** (Drucksache 559/67).

Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Außerdem liegt Ihnen ein Antrag Niedersachsens — Drucksache 559/1/67 — vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse zunächst über den Antrag Niedersachsens abstimmen, und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesen Vorschlägen folgen wollen. — Der Antrag ist abgelehnt.

(C) Ich bitte nunmehr um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmen** wollen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:  
**Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 557/67).

Bestehen gegen die Ihnen in Drucksache 557/1/67 vorliegende Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, Herrn Dr. Georg H a i n d l, Augsburg, mit Wirkung vom 10. März 1968 erneut als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 und 5 des Bundesbahngesetzes **vorzuschlagen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:  
**Veräußerung der ehemaligen Wörth-Kaserne in Göttingen an die Stadt Göttingen** (Drucksache 577/67).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch? — Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:  
**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 12/67).

(D) Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren die in der Drucksache — V — 12/67 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit haben wir die Tagesordnung erledigt.

Ich rufe die nächste Sitzung des Bundesrates für Freitag, den 15. Dezember 1967, vormittags schon um 9.30 Uhr ein, weil wir eine sehr lange und auch sehr intensive Tagesordnung haben.

Vorbesprechung um 8.30 Uhr! Es ist eine Vielzahl von schwierigen Punkten zu behandeln.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 11.05 Uhr.)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 316. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.